

Satzung des Vereins "Sportfreunde Oesede - Georgsmarienhütte e. V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Sportfreunde Oesede Georgsmarienhütte e. V." Er ist entstanden aus dem "FC Sport 21", der "Deutschen Jugendkraft 1928", dem "Turnund Sportverein 1935" und ab 1933 aus dem "Sportverein Oesede".
- 2. Sitz des Vereins ist Georgsmarienhütte.
- 3. Der Verein ist beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 110026 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- 2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 3. Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 2. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Abgabe von Gründen ablehnen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig
- 3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichem Verhalten.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder eine Umlage - nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, jeweils zum 01. der Monate Februar, Mai, August und November fällig.
- 2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

einshaus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder wenn ein Interesse des Vereins es erfordert.
 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Ver-
- 3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 8. Die Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

- 9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - j) Beschlussfassung über Anträge

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden, deren Anzahl 4 nicht übersteigen soll
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer

zusätzlich können zwei Beisitzer gewählt werden.

- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, sich eines Geschäftsführers und weiterer hauptamtlicher Kräfte zu bedienen.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam mit einem weiterem Vorstandmitglied.
- 5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 6. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 7. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflichen Kräften bedienen.

§ 11 Vergütung der Vereinsorgane

Die satzungsgemäß bestellen Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter - können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Erstattung von Auslagen und Reisekosten erfolgt aufgrund von formlosen Anträgen, denen Belege beigefügt werden sollen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, der nicht dem Vereinsvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören darf. Der Kassenprüfer wird für drei Jahre gewählt. Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 9, Abs. 6). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand nach § 26 a BGB als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Georgsmarienhütte, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

eorgsmarienhütte, den 01/1.2021

Johannes Hüpel

(1. Vorsitzender)